

Vertrag über Leistungen der Projektsteuerung

Zwischen dem Land Berlin
vertreten durch

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

und

(Berufs- und Namensangabe, Straße, Hausnummer, Ort, Telefon)

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- 1 - Gegenstand des Vertrages
- 2 - Grundlagen, Bestandteile und Ziele des Vertrages
- 3 - Leistungen des AN
- 4 - Leistungen des AG
- 5 - Fachlich Beteiligte
- 6 - Termine und Fristen
- 7 - Vergütung
- 8 - Haftpflichtversicherung des AN
- 9 - Ergänzende Vereinbarungen
- 10 - Arbeitsgemeinschaft
- 11 - Verpflichtung

Anlagen

- 1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB -PS)
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7

*) Bei Arbeitsgemeinschaften die Angabe der Daten aller Mitglieder

BauWohn 160 - Vertrag über Leistungen der Projektsteuerung (9.05)

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Projektsteuerung für die Baumaßnahme: *)

(genaue Bezeichnung und Anschrift der Baumaßnahme)

bestehend aus folgenden Gebäuden oder baulichen Anlagen:

- 1.1
- 1.2
- 1.3

2 Grundlagen, Bestandteile und Ziele des Vertrages

2.1 Anweisung Bau – ABau -

2.2 weitere Grundlagen des Vertrages:

Es gelten die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag.

2.3 Bestandteile des Vertrages

2.3.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB - PS) – Anlage 1

2.3.2 Beschreibung der delegierten Bauherrenleistungen – Anlage 2

2.3.3 Bewertung der Leistungen der Projektsteuerung – Anlage 3

2.4 Der AN hat die Leistungen der an den Baumaßnahmen Beteiligten so zu steuern, dass der jeweils zu vereinbarende Kostenrahmen eingehalten wird. Diese Baukostenobergrenze gilt für beide Vertragsparteien als Beschaffensvereinbarung. **)

Der AN erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Vorgaben (soweit bei Vertragsabschluss vorhanden) und folgender vorgegebenen Ziele:

2.4.1 Für den Leistungsabschnitt 1 (Bedarfsberatung / Bedarfsprogramm):

die Vorgaben der Organisation gemäß:

die Qualitätsziele gemäß:

die Vorgaben zu den Investitions- und Folgekosten gemäß:

als weitere Unterlagen:

* Für diese Aufzählung und für alle weiteren Eintragungen gilt: Sollten die eingerichteten Textfelder für die notwendigen Eintragungen nicht ausreichen, sind die Angaben auf einem gesonderten Blatt aufzulisten und als Anlage zum Vertrag beizufügen.

**) Erforderlichenfalls sind für einen späteren Zeitpunkt ergänzende Änderungen vorbehalten.

- 2.4.2 Für den Leistungsabschnitt 2 (Vorplanungsunterlagen):
 die Ergebnisse / Vorgaben aus dem Leistungsabschnitt 1 gemäß:

 folgende weitere Unterlagen:

 die vertraglichen Vereinbarungen mit anderen Beteiligten sowie deren Leistungsergebnisse:
- 2.4.3 Für den Leistungsabschnitt 3 (Bauplanungsunterlagen):
 die genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU) vom
hierzu gehören:

 folgende weitere Unterlagen:

 die vertraglichen Vereinbarungen mit anderen Beteiligten sowie deren Leistungsergebnisse:
- 2.4.4 Für den Leistungsabschnitt 4/5 (Genehmigungs- und Ausführungsplanung):
 die genehmigten BPU vom
 folgende weitere Unterlagen:
- 2.4.5 Für die weitere Bearbeitung in den nachfolgenden Leistungsabschnitten:
 die genehmigte Ausführungsplanung vom
 folgende weitere Unterlagen:
- 2.4.6 Abweichungen von den Vorgaben und Zielen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG.
- 2.5 Der AN hat über Nummer 1 AVB - PS und die ergänzenden Vereinbarungen (Nr. 9 dieses Vertrages) hinaus folgende Rundschreiben zu beachten:
- 2.6 Der AN hat über Nummer 1 AVB - PS und die ergänzenden Vereinbarungen (Nr. 9 dieses Vertrages) hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

3 Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der AG beauftragt den AN mit den Leistungen nach Anlage 2, Leistungsabschnitt 1 (Stufe A1).
- 3.2 Der AG beauftragt den AN mit den Leistungen nach Anlage 2, Leistungsabschnitt 2 (Stufe A1).
- 3.3 Der AG beauftragt den AN mit den Leistungen nach Anlage 2, Leistungsabschnitte 3 und 4/5 (Stufe A2).
- 3.4 Der AG beabsichtigt, den AN bei Vorliegen der Voraussetzungen mit den Leistungen nach Anlage 2, Leistungsabschnitte 3 und 4/5 (Stufe A2) zu beauftragen.
Die Beauftragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
- 3.5 Der AG beauftragt den AN mit weiteren Leistungen nach Anlage 2, Leistungsabschnitte 6 bis 9 – einzeln oder im Ganzen - (Stufe B).
- 3.6 Der AG beabsichtigt, den AN bei Vorliegen der Voraussetzungen mit weiteren Leistungen nach Anlage 2, Leistungsabschnitte 6 bis 9 (Stufe A2) – einzeln oder im Ganzen - zu beauftragen (Stufe B).
Die Beauftragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

3.7 Dazu wird vereinbart:

3.7.1 Der AN ist verpflichtet, die Leistungen nach

3.4

3.6

zu erbringen, wenn der AG sie ihm innerhalb von Monaten nach der Fertigstellung der Leistungen nach

3.1

3.2

überträgt.

3.7.2 Der AG behält sich vor, die Beauftragung von Leistungen nach Anlage 2 in den Stufen A2 und B auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

3.7.3 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seiner Vergütung ableiten.

Aus der abschnittswisen Beauftragung (vgl. 3.7.2) kann der AN nur dann eine Forderung auf Erhöhung seiner Vergütung ableiten, wenn der Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude oder bauliche Anlagen umfasst, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen nach Vorgabe des AG ausgeführt wird.

3.7.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der Leistungen nach Anlage 2 in den Stufen A2 und B (Leistungsabschnitte 3 bis 9) sowie den dazugehörigen zusätzlichen Leistungen (3.9.2 bis 3.9.3) besteht nicht.

3.7.5 Der mit der Projektsteuerung Beauftragte ist: *)

(Berufs- und Namensangabe, Straße, Hausnummer, Ort, Telefon

Der mit der Projektsteuerung Beauftragte muss kurzfristig erreichbar sein.

Weitere Beteiligte für den Leistungsinhalt:

(Berufs- und Namensangabe, Straße, Hausnummer, Ort, Telefon)

Bestellung und Wechsel des mit der Projektsteuerung Beauftragten bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

3.7.6 Der AN ist verpflichtet

an der Baustelle von Beginn der Durchführung der Arbeiten an bis zur Abnahme des Bauwerks ein Baubüro ausreichend zu besetzen.

Kontrollen vor Ort vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

Die Räume für ein gegebenenfalls notwendiges Baubüro werden vom AG einschließlich

Möblierung,

Beleuchtung,

Beheizung,

Reinigung,

kostenlos

gegen ein Nutzungsentgelt in Höhe von EUR
zur Verfügung gestellt.

3.7.7 Der AN hat alle von ihm oder seinen Mitarbeitern angefertigten Unterlagen/Pläne/Dokumentationen zu unterzeichnen. Er hat sämtliche Leistungen persönlich oder mit seinem Büro zu erbringen.

3.7.8 Die vom AN vorzulegenden Unterlagen/Pläne/Dokumentationen sind dem AG in facher Ausführung – davon einmal in kopierfähiger Ausführung sowie einmal in digitaler Form zu übergeben.

Die von Plänen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normgerecht fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht gefaltet und in Ordnern vorzulegen.

*) Der mit der Projektsteuerung Beauftragte muss über eine abgeschlossene Ausbildung (Dipl.-Ing.,TH/FH) und eine mehrjährige Planungs- und Projektsteuerungspraxis sowie über eine angemessene Baustellenerfahrung – in der Regel mindestens fünf Jahre – verfügen.

3.7.9 In Bezug auf die in 3.7.8 geregelte Übergabe von Unterlagen/Plänen/Dokumentationen in digitaler Form wird Folgendes vereinbart:

3.7.10 Bei der Erfüllung der Projektsteuerungsleistungen zur „Überprüfung der Honorarrechnungen aller an der Projektplanung Beteiligten“ hat der AN wie folgt zu verfahren:

Der AN hat die Rechnungen der beteiligten freiberuflich Tätigen in allen Teilen unverzüglich und vollständig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Honorarrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:	Sachlich richtig und rechnerisch richtig:
	(Datum) (Unterschrift AN)

Ist der Endbetrag der Rechnung geändert worden, so lautet die Bescheinigung:	Sachlich richtig und rechnerisch richtig mit	EUR
	(Datum) (Unterschrift AN)	

Die Rechnungsduplikate sind auf jeder Seite zu kennzeichnen mit:	Duplikat Nicht bezahlen
--	----------------------------

Das Rechnungsduplikat ist nach Prüfung zu kennzeichnen mit:	S.r.u.r.r. Berlin,	(Abzeichnung AN)
---	-----------------------	------------------

Nach Ausstellung der Bescheinigung sind die Honorarrechnungen unter Beifügung der sie im einzelnen belegenden Unterlagen dem AG unverzüglich auszuhändigen. Die Rechnungen sind unter Angabe von Einbehalten, Aufrechnungsbeträgen, Zahlungsfristen etc. dem AG zu übergeben.

Mit der Bescheinigung übernimmt der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungshilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür, dass

- die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich vertragsgemäß erbracht und fachgerecht ausgeführt wurden,
- alle der Honorarermittlung zu Grunde liegenden Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind,
- die vereinbarten Honorare eingehalten wurden,
- Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Rabattvereinbarungen sowie Skontobeträge vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.

Der AN hat die geprüften und sachlich richtig bescheinigten Rechnungen mit den ausgefüllten Auszahlungsanordnungen dem AG zu übersenden, der anordnet, dass die Kasse die Auszahlung leistet.

Die verwaltungsmäßige Bearbeitung durch den AG schränkt die Verantwortung des AN nicht ein.

3.8 Die Abnahme der Leistungen des AN (Anlage 2) durch den AG erfolgt nach den Bestimmungen über den Werkvertrag.

3.9 Zusätzliche Leistungen:

3.9.1 Stufe A 1:

3.9.2 Stufe A2:

3.9.3 Stufe B:

4 Leistungen des Auftraggebers

- 4.1 Der AG erbringt die nicht übertragbaren fachlichen Leistungen des AG im Rahmen der Projektleitung.
- 4.2 Darüber hinaus erbringt der AG folgende Leistungen:
- 4.2.1 Vom Auftraggeber selbst zu erbringende Leistungen, die nicht in Nr. 3 des Vertrages beauftragt werden:
- 4.2.2 Übergabe von Gutachten über die Eignung und Beschaffenheit des Baugrundstücks sowie Baugrunduntersuchungen einschließlich Grundwasserstand und Grundwassereigenschaften
- 4.2.3 Beschaffung von Kataster-, Lage- und Höhenplänen und sonstiger Unterlagen für das Baugrundstück, soweit der AN sie für seine Leistungen benötigt
- 4.2.4 Beschaffung von Angaben über planungsrechtliche und bauaufsichtliche Besonderheiten des Baugrundstücks
- 4.2.5 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen
- 4.2.6 Bereitstellung folgender sonstiger Unterlagen
- 4.3 Die Baumaßnahme oder Teile davon unterliegen den Bestimmungen über
- 4.3.1 das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren nach der BauOBl -
- 4.3.2 die bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen des Bundes und der Länder - § 67 BauOBl -
- 4.3.3 Im Falle eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens nach 4.3.1 wird die Verantwortung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. Prüfsachverständigen für die Bauüberwachung nach § 71 BauOBl vom AG bzw. seinen Sachverständigen übernommen. Für den Fall, dass die Bauaufsichtsbehörde auf die Besichtigung des Bauzustandes nach Abschluss der Bauarbeiten und der Fertigstellung der baulichen Anlage nach § 72 BauOBl verzichtet, liegt auch hierfür die Verantwortung beim AG.
- 4.3.4 Verzichtet im Falle der bauaufsichtlichen Behandlung von baulichen Anlagen des Bundes und der Länder nach 4.3.2 die Bauaufsichtsbehörde auf die Besichtigung des Bauzustandes nach Abschluss der Rohbauarbeiten und der Fertigstellung der baulichen Anlage nach § 72 BauOBl, liegt auch hier die Verantwortung beim AG.

5 Fachlich Beteiligte (soweit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt)

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

- 5.1 Objektplanung:
- 5.1.1 – Stufe A 1:
- 5.1.2 – Stufe A 2:
- 5.1.3 – Stufe B:
- 5.2 Tragwerksplanung:
- 5.3 Prüfen der Tragwerksplanung und Bauüberwachung der Tragkonstruktion:
- 5.4 Technische Ausrüstung:
- 5.4.1 Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik:

- 5.4.2 Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnik:

- 5.4.3 Elektrotechnik:

- 5.4.4 Sonstige Anlagen der Technischen Ausrüstung (Aufzugstechnik, Küchentechnik, Labortechnik etc.):

- 5.5 Schallschutz und Raumakustik:

- 5.6 Freianlagen:
 - 5.6.1 – Stufe A 1:
 - 5.6.2 – Stufe A 2:
 - 5.6.3 – Stufe B:
- 5.7 Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke:

- 5.8 Verantwortlich im Sinne von § 67 BauO Bln für die
 - 5.8.1 – Leitung der Entwurfsarbeiten:
 - 5.8.2 – Bauüberwachung:
- 5.9 Sonstige fachlich Beteiligte:

6 Termine und Fristen

- 6.1 Der AN erbringt seine Leistungen auf der Grundlage folgender Terminvorgaben bzw. Fristen (siehe auch Nummer 1.4 AVB):
 - 6.1.1 in Leistungsabschnitt 1 (Bedarfsberatung/Bedarfsprogramm):

 - 6.1.2 in Leistungsabschnitt 2 (Vorplanungsunterlagen):

 - 6.1.3 in Leistungsabschnitt 3 (Bauplanungsunterlagen):

 - 6.1.4 in Leistungsabschnitt 4/5 (Genehmigungs- und Ausführungsplanung):

 - 6.1.5 in den nachfolgenden Leistungsabschnitten:

 - 6.1.6 Übergabe des Objekts:

7 Vergütung

7.1 Die Vergütung der Leistungen erfolgt:

7.1.1 nach 7.10 auf Grundlage der detaillierten Regelungen nach 7.2 bis 7.5 und 7.8 bis 7.9

7.1.2 alternativ pauschal nach Vereinbarung in 7.11

7.2 Der Vergütung werden zugrunde gelegt:

Die dem AN vom AG mitgeteilten anrechenbaren Kosten, ohne die in 7.3 aufgeführten Kosten.

7.2.1 die anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung für die Leistungsabschnitte

1

2

3

sowie der für die Erstellung der BPU notwendigen Teile des Leistungsabschnitts 4/5 der von der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung *) genehmigten BPU **).

Solange keine Kostenberechnung vorliegt, bilden die anrechenbaren Kosten der Kostenschätzung die Grundlage der Ermittlung der Vergütung.

Notwendige Ergänzungsunterlagen werden nur berücksichtigt, wenn damit Mehrarbeiten des AN in den Leistungsabschnitten

1

2

3

und den für die Erstellung der BPU notwendigen Teile des Leistungsabschnitts 4/5 verbunden sind.

7.2.2 die anrechenbaren Kosten des Kostenanschlags für die Leistungsabschnitte 4/5 nach Erstellung der BPU sowie die Leistungsabschnitte 6 und 7, maximal die Kosten der genehmigten BPU.

Solange kein Kostenanschlag vorliegt, bilden die anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung die Grundlage der Ermittlung der Vergütung.

7.2.3 die anrechenbaren Kosten der Kostenfeststellung für die Leistungsabschnitte 8 und 9, maximal die Kosten der genehmigten BPU.

7.3. Der Vergütung werden nicht zugrunde gelegt:

- die Kosten der Kostengruppe 100 (Grundstück),
- die Kosten der Kostengruppen 220 und 240 (Öffentliche Erschließung, Ausgleichsabgaben),
- die Kosten der Kostengruppe 710 (Bauherrenaufgabe), 760 - 790 (Finanzierung, Allgemeine und Sonstige Baunebenkosten),
- die Ansätze für "Unvorhergesehenes und zur Rundung",
- die Umsatzsteuer.

7.4 Die Bewertung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Anlage 3.

7.5 Der Anforderungsgrad der Leistungen wird mit

durchschnittlich

hoch

sehr hoch

bewertet (Anlage 4).

Als Vergütungssatz wird % der anrechenbaren Kosten nach 7.2 vereinbart.

7.6 Für die Bemessung von Abschlagszahlungen treten, solange die für die Ermittlung der Vergütung maßgebenden Beträge nach 7.2.1 bis 7.2.3 nicht feststehen, an deren Stelle der Reihe nach

- der Kostenanschlag,
- die Kostenberechnung der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung*) genehmigten BPU**) oder
- die Kostenschätzung der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung *) freigegebenen Vorplanungsunterlagen.

7.7 Stehen die für die Ermittlung der Vergütung maßgebenden Beträge nach 7.2.1 bis 7.2.3 Jahre nach der letzten vom AN jeweils zu erbringenden Einzelleistung noch nicht fest, so treten, sofern der AN es schriftlich wünscht, endgültig an deren Stelle der Reihe nach

- der Kostenanschlag,
- die Kostenberechnung der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung *) genehmigten BPU **) oder
- die Kostenschätzung der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung *) freigegebenen Vorplanungsunterlagen.

*) bei anderer Zuständigkeit die zuständige Senatsverwaltung

**) Wesentliche Änderungen werden vor der Genehmigung der BPU mit dem AN erörtert.

7.8	Die zusätzlichen Leistungen nach 3.9 werden wie folgt vergütet:			
7.8.1	Stufe A1:		EUR	
7.8.2	Stufe A2:		EUR	
7.8.3	Stufe B:		EUR	
7.9	Nebenkosten			
7.9.1	<input type="checkbox"/>	werden pauschal abgegolten mit	EUR	
7.9.2	<input type="checkbox"/>	werden nach Einzelnachweis abgerechnet bis zum vorläufig geschätzten Höchstbetrag von	EUR	
7.9.3	<input type="checkbox"/>	werden nicht vergütet.		
7.9.4	In den Nebenkosten sind auch die Kosten enthalten für: Vervielfältigungen der Unterlagen (auch die nach 3.9), Transport, Versand-, Porto- und Telefonkosten sowie Reisen des AN und seiner Mitarbeiter.			
7.10	<input type="checkbox"/>	Aus den Vereinbarungen zu 7.2. bis 7.5 sowie 7.8 bis 7.9 ergibt sich folgende Vergütung für die Leistungen der Projektsteuerung – alternativ zu 7.11:		
7.10.1	Stufe A1 (Leistungsabschnitt 1):			
	Anrechenbare Kosten:		EUR	
	Vergütungssatz:	% Bewertung Leistungsabschnitt 1:	%	
	Berechnung:			EUR
7.10.2	Stufe A1 (Leistungsabschnitt 2):			
	Anrechenbare Kosten:		EUR	
	Vergütungssatz:	% Bewertung Leistungsabschnitt 2:	%	
	Berechnung:			EUR
7.10.3	Stufe A2 (Leistungsabschnitt 3 und 4/5):			
	Anrechenbare Kosten:		EUR	
	Vergütungssatz:	% Bewertung Leistungsabschnitt 3, 4 und 5:	%	
	Berechnung:			EUR
7.10.4	Stufe B (Leistungsabschnitt 6 bis 9):			
	Anrechenbare Kosten:		EUR	
	Vergütungssatz:	% Bewertung Leistungsabschnitt 6 bis 9:	%	
	Berechnung:			EUR
7.10.5	Vergütung für Leistungen nach 7.10.1 – 7.10.4			EUR
7.10.6	Zusätzliche Leistungen nach 7.8.1 zu Stufe A1:			EUR
	Zusätzliche Leistungen nach 7.8.2 zu Stufe A2:			EUR
	Zusätzliche Leistungen nach 7.8.3 zu Stufe B:			EUR
7.10.7	Nebenkosten nach 7.9:			EUR
7.10.8	Gesamtvergütung (7.10.1 – 7.10.7)			
	Grundleistungen	(7.10.1 – 7.10.4)	EUR	
	Zusätzliche Leistungen	(7.10.6)	EUR	
	Nebenkosten	(7.10.7)	EUR	
			insgesamt:	EUR
7.10.9	Umsatzsteuer	v.H.		
	für 7.10.8		EUR	
			Gesamtbetrag:	EUR

7.10.10 Keine Auswirkung auf die Höhe der Vergütung, vorbehaltlich der Regelung in 7.10.11 haben die Änderungen der Terminziele zur Projektlaufzeit der übertragenen Leistungsabschnitte um bis zu 10 %, maximal 3 Monate der angepasst festgelegten Projektlaufzeit.

7.10.11 Eine Regelung zur Erhöhung/Minderung der Vergütung im Falle der Unterschreitung/Überschreitung der

- Termine
- Kostenvorgaben, z. B. „Bonus-Malus-Regelung“
 - wird nicht vereinbart.
 - wird wie folgt vereinbart:

7.11 Als Vergütung wird - alternativ zu 7.10 - gemäß 7.1.2 - pauschal vereinbart:

7.11.1 Stufe A1 (Leistungsabschnitt 1): EUR

7.11.2 Stufe A1 (Leistungsabschnitt 2): EUR

7.11.3 Stufe A2 (Leistungsabschnitte 3 und 4/5): EUR

7.11.4 Stufe B (Leistungsabschnitte 6 bis 9): EUR

Gesamtbetrag: EUR

(In den Beträgen nach 7.11.1 bis 7.11.4 ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.)

8 **Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach Nummer 10 AVB (PS) müssen mindestens betragen:

für Personenschäden EUR

für sonstige Schäden EUR

9 **Ergänzende Vereinbarungen**

- 10 **Arbeitsgemeinschaft** (Nummer 12 AVB - PS)
Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt:

(Berufs- und Namensangabe, Straße, Hausnummer, Ort, Telefon)

- 11 **Verpflichtung** nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff/547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung
Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort

Datum

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift